

# Merkblatt

## Entwässerungspläne

Entwässerungspläne sind nach den Bestimmungen der gültigen Entwässerungssatzung (EWS) anzufertigen und zur Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen prüfbar, bevorzugt als .pdf an [bauantrag@abwasserzv.de](mailto:bauantrag@abwasserzv.de), einzureichen.

### **Erstellung und Einreichung eines Entwässerungsantrages:**

(Auszug aus der EWS)

- Vor Beginn der Entwässerungsplanung sind Kanalangaben (Lage, Höhe, ...) über den Hauptsammler, bzw. evtl. bereits vorhandene Anschlüsse einzuholen
- Im Verbandsgebiet besteht Trennsystem, d. h. Oberflächenwasser muss zur Versickerung geleitet werden (Info beim zuständigen Landratsamt)
- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der Entwässerungsleitungen einschließlich Anbindung an den Hauptkanal
- Bauzeichnungen aller anschlusspflichtigen Haupt- und Nebengebäude im Maßstab 1:100, aus denen die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und der Verlauf der Leitungen sowie die Auflassung der bisherigen Grundstücksentwässerungsanlagen ersichtlich sind. Ferner sind die Grundrisse aller Geschosse einschließlich des nutzbaren Dachraumes mit den entsprechenden Maßangaben darzustellen
- Längsschnitte (Rohrabwicklung) aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull, aus denen die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und das Gefälle der Kanäle sowie der Schächte zu ersehen sind
- Erst nach der Genehmigung darf mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden

### **Allgemeine Hinweise:**

- Die Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den derzeit gültigen EN- und DIN-Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln nach dem Stand der Technik durchzuführen
- Die Schächte müssen der DIN EN 476 (siehe auch DIN 1986-100) entsprechen, wasserdicht, besteigbar mit Steighilfen sein und eine lichte Weite von 1000 mm aufweisen
- Das Schachtunterteil ist mit einem offenen Gerinne – in der Regel DN 150 mm – auszubilden (anderweitige Dimensionen sind anhand eines hydraulischen Nachweises bei der Entwässerungseingabe vorzulegen)
- Nach Fertigstellung der Außenanlagen muss die Schachtabdeckung zu Wartungszwecken frei zugänglich sein (keine Überpflasterung, Überbauung bzw. Überschüttung mit Erdreich)
- Absturzscht: wird zu einem Revisionsscht ein Absturz ausgebildet, so ist dieser immer außenliegend anzuordnen
- Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fertigstellungsanzeige einzureichen. Diese kann auch über die Homepage [www.abwasserzv.de](http://www.abwasserzv.de) erstellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 089 32176 - 0 zur Verfügung.

